

N i e d e r s c h r i f t

über die 10. Sitzung des Stadtrates

vom 28. Oktober 2015

ö9. Beratungsgegenstand: **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

AZ: **924/S120**

Berichterstatter: **Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker**

Der Berichterstatter geht in seinem Sachvortrag auf folgendes ein:

Die Stadt Lindau (B) erhebt seit dem 01.01.2006 eine Zweitwohnungssteuer. Von 2006 bis 2008 wurde die Zweitwohnungssteuer gestaffelt nach drei Stufen, ab dem Jahr 2009 gestaffelt nach 5 Stufen erhoben. Das aktuelle Steueraufkommen beträgt ca. 380.000,- €.

In seiner Sitzung vom 30.09.2015 hat der Stadtrat die für 2017 vorgesehene Erhöhung der Zweitwohnungssteuer bereits ab dem Jahr 2016 beschlossen.

Seitens der Stadtkämmerei werden folgende neue Steuersätze vorgeschlagen.

	Bemessungsgrundlage	Steuersatz
Stufe 1	Jahresrohmiete bis 2.500 €	200,00 € (bisher 150,00 €)
Stufe 2	Jahresrohmiete über 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 €	400,00 € (bisher 300,00 €)
Stufe 3	Jahresrohmiete über 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 €	800,00 € (bisher 600,00 €)
Stufe 4	Jahresrohmiete über 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 €	1.600,00 € (bisher 1.200,00 €)
Stufe 5	Jahresrohmiete über 20.000 €	3.200,00 € (bisher 2.400,00 €)

Durch diese Änderung können jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 100.000 € erzielt werden.

B e s c h l u s s:

- ./. Der Stadtrat beschließt einstimmig, den als Anlage beigefügten Entwurf der
„Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS)“
als Satzung.

- II. An die Fraktionen
III. An die Ämter 10, 14, 20, 30 z.K.
IV. Zum Akt

Lindau, 10. November 2015



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt



Birgit Russ
Protokollführerin

Entwurf

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS -) vom (Ausfertigungsdatum einfügen)

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS -) vom 30. September 2005 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 29. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr bei einer Jahresrohmiete

a) bis zu 2.500 €	200,00 €
b) von mehr als 2.500 € bis zu 5.000 €	400,00 €
c) von mehr als 5.000 € bis zu 10.000 €	800,00 €
d) von mehr als 10.000 € bis zu 20.000 €	1.600,00 €
e) von mehr als 20.000 €	3.200,00 €“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Lindau (B), den *(Ausfertigungsdatum einfügen)*

Stadt Lindau (Bodensee)

Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister